

b) Verbot der Abwärtsbewetterung

§ 120

(1) Der Wetterstrom darf nicht abwärts geführt werden. Dies gilt nicht für

- a) einziehende Tagesschächte und Blindschächte,
- b) abfallende und aufsteigende Aus- und Vorrichtungsbetriebe,
- c) Baue mit weniger als 10° Einfallen,
- d) Betriebe bis zu 20 m flacher Höhe, die unterhalb oder oberhalb einer im Auffahren begriffenen Flözstrecke mitgenommen werden.

(2) Unterwerksbauen, die nicht unter Abs. 1 fallen, dürfen nur dann Wetter abwärts zugeführt werden, wenn

- a) sie durch einen besonderen Wetterweg geschlossen bis zum tiefsten Punkt des Unterwerksbaues geführt werden,
- b) der einziehende und der ausziehende Wetterstrom so getrennt werden, daß Kurzschlüsse nicht entstehen können.

Die Begrenzung der Baue ist bei Unterwerksbauen auf dem Grubenriß vorzureißen.

(3) Auf Schlagwettergruben ist in den Fällen des Abs. 2 die Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion notwendig*.

(4) In Schlagwettergruben dürfen aus Oberwerksbauen, die nicht unter Abs. 1 fallen, Abwetter nur dann abwärts geführt werden, wenn

- a) sie nicht mehr benutzt werden*,
- b) sie durch einen besonderen Wetterweg geschlossen abgeführt werden*,
- c) der einziehende und der ausziehende Wetterweg so getrennt werden, daß ein Kurzschluß nicht entstehen kann*. ■

c) Wetterverteilung

§ 121

(1) Der Einziehstrom ist so zu teilen, daß möglichst viele Abteilungen mit zuverlässig voneinander getrennten Wetterströmen (Wetterabteilungen) gebildet werden.

(2) Unter einer selbständigen Wetterabteilung versteht man den Teil des Grubenfeldes, der von einem Teilwetterstrom des Frischstromes bewettert wird und dessen ausziehende Wetter geschlossen dem Hauptausziehstrom zugeführt werden, ohne andere Grubenbaue zu berühren. Die selbständige Wetterabteilung muß durch Hauptsperrern gesichert sein.

(3) Reparaturarbeiten geringen Umfanges und Säuberungsarbeiten in Strecken, die im Hauptausziehstrom liegen, dürfen belegt werden, ohne daß dabei Beschäftigten einer Wetterabteilung zuzurechnen sind.

§ 122

Die Bauflügel einer Abteilung gehören so lange zu einer Wetterabteilung, als die Betriebe weniger als 100 m voneinander entfernt sind. Dies gilt auch beim Gruppenbau dicht beieinander liegender Flöze.

§ 123

In einer Wetterabteilung dürfen höchstens 100 Mann beschäftigt werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

d) Wettertrennung

§ 124

In Bremsbergen und in über 5° geneigten Strecken, in denen Gestell- oder Wagenförderung umgeht, dürfen Wettertücher nicht verwendet werden.

§ 125

Wettertüren, die bei zentraler Bewetterung zwischen dem ein- und ausziehenden Schacht den Hauptausziehstrom von dem Haupteinziehstrom trennen, müssen widerstandsfähig sein. Sie müssen zuverlässig abgedichtet werden und eine Ausdehnung von Bränden verhindern. Es müssen mindestens zwei Türen vorhanden sein, die so einzurichten sind, daß sie von beiden Seiten leicht geöffnet und geschlossen werden können.

§ 126

Wo lebhafter Verkehr durch Wettertüren stattfindet und durch ein zeitweiliges Offenstehen der Türen ein größerer Teil des Grubengebäudes außer Bewetterung kommen kann, müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß immer eine der Türen geschlossen ist. Bei Lokomotivstrecken sind die Abstände zwischen den Wettertüren den größten Zuglängen anzupassen.

§ 127

(1) Wettertüren müssen von selbst schließen.

(2) Wettertüren mit ihren Rahmen müssen feuersicher sein, wenn sie Haupteinziehströme und Hauptausziehströme unmittelbar trennen. Die daran anstoßenden Grubenbaue müssen mindestens 5 m feuersicher ausgebaut sein.

§ 128

(1) Geöffnete Wettertüren dürfen nicht festgelegt werden.

(2) Werden Wettertüren überflüssig, so sind sie auszuhängen.

§ 129

(1) Wettertücher statt Wettertüren sind in söhligem Strecken nur dort zulässig, wo Wettertüren aus betrieblichen Gründen nicht gesetzt werden können.

(2) An solchen Stellen sind in Schlagwettergruben wenigstens drei Wettertücher in kurzen Abständen so aufzuhängen, daß auch bei der Förderung zwei Tücher geschlossen sein können*.